



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 23

14.10.2009

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung der 1. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 29.10.2009 um 17.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58	2
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath	5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 13.10.2009	5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 13.10.2009	7
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung vom 13.10.2009	8
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.10.2009	12
Sitzungstermine	19

T A G E S O R D N U N G

**der 1. Sitzung des Rates am
Donnerstag, 29.10.2009, um 17.00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstrasse 58, 40699 Erkrath**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Sitzordnung, Bestellung eines Schriftführers und Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschrift
Vorlagenr. 174/2009
3. Amtseinführung des Bürgermeisters
Vorlagenr. 175/2009
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlagenr. 176/2009
5. Einwohnerfragestunde
6. Festlegung der Zahl der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister/innen und Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
Vorlagenr. 177/2009
7. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 3 GO NRW
Vorlagenr. 178/2009
8. Installation und Bildung der Ausschüsse
Vorlagenr. 179/2009
9. Zusammensetzung der Ausschüsse
Vorlagenr. 180/2009
10. Personelle Besetzung der Ausschüsse
Vorlagenr. 181/2009
11. Bestellung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
Vorlagenr. 182/2009
12. Benennung der Vertreter/innen des Kreises Mettmann zur Wahl in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Düsseldorf
Vorlagenr. 183/2009
13. Benennung der Mitglieder der Stadt Erkrath für den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl (EGH)
Vorlagenr. 184/2009

14. Benennung der Vertreter/innen der Stadt Erkrath in der Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsrat der gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH
Vorlagenr. 185/2009
15. Benennung der Mitglieder der Stadt Erkrath für die Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)
Vorlagenr. 186/2009
16. Benennung der Vertreter/innen der Stadt Erkrath für die Verbandsversammlung des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes (BRW)
Vorlagenr. 187/2009
17. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath für den Vorstand der Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen
Vorlagenr. 188/2009
18. Benennung der Vertreter/innen der Stadt Erkrath für die Verbandsversammlung und für den Verbandsausschuss des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege
Vorlagenr. 189/2009
19. Benennung der Mitglieder der Stadt Erkrath für den Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See
Vorlagenr. 190/2009
20. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath für die Fischeigenossenschaft Düssel und Eselsbach
Vorlagenr. 191/2009
21. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath in die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkrath 1 sowie Erkrath 2 (Hochdahl)
Vorlagenr. 192/2009
22. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath in die Gremien des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.
Vorlagenr. 193/2009
23. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath für die Mitgliederversammlung im Verband deutscher Musikschulen e. V. sowie im Landesverband der Musikschulen NRW e. V.
Vorlagenr. 194/2009
24. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Erkrath für die Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e. V. (INTHEGA)
Vorlagenr. 195/2009
25. Benennung der Mitglieder der VHS-Konferenz gem. der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 196/2009

26. Benennung der Ratsmitglieder und Stellvertreter für den Umlegungsausschuss der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 210/2009
27. Einrichtung eines Integrationsrates
hier: Antrag des Ausländerbeirates
Vorlagenr. 173/2009
28. Satzungsangelegenheiten;
18. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath,
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkrath,
7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath
29. Zuleitung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz
Vorlagenr. 209/2009
30. Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen im Konjunkturpaket II
Vorlagenr. 207/2009
31. Fraktionsanträge
- 31.1 Mehrfachbeauftragung Schmiedestraße/Empfehlungskommission
hier: Fraktionsantrag der Ratsfraktionen von SPD, BmU und Bündnis 90/Die Grünen
Vorlagenr. 212/2009
32. Berichte der Verwaltung

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

33. Berichte der Verwaltung
34. Anfragen

Arno Werner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über das Ausscheiden und den Ersatz
eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath

Herr Matthias Wille hat sein bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 erlangtes Mandat gemäß § 37 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) verloren.

Es wird festgestellt, dass Herr Wolfgang Schriegel, Geburtsjahr 1948, wohnhaft Curtiusstraße 33 in 40699 Erkrath, gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG sein Nachfolger ist.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Herrn Wolfgang Schriegel kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 13.10.2009

Schiefer
Wahlleiter

Bekanntmachung der
Satzung zur 1. Änderung der Satzung
für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 13.10.2009

Aufgrund der §§ 4, 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I. S. 2091), hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 01.10.2009 folgende Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
- (2) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Marktsatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.“

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer

**Bekanntmachung der
Satzung zur 3. Änderung der Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 13.10.2009**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion,
Verfahren über eine einheitliche Stelle**

- (4) Über den Antrag auf Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
- (5) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (6) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofssatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.“

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.10.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schiefer

Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Ent- wässerungssatzung – vom 13.10.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG – vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996, in der Fassung der 5. Änderung vom 29.06.2009, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende, Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996- beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die von der Stadt unterhaltenen Gräben und offen geführten Regenwasserkanalstrecken sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
 - c)* Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Hausanschlussleitungen (Kanalhausanschlüsse).

* *Vom 05.07.1996 an geltende Fassung der 2. Änderung vom 30.10.1997*

 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e)* Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.1996 geregelt ist.

* *Vom 01.04.1997 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 18.12.1996*
7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.“
9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoff in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.
13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 7 (7)

Eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Das Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen (keine Garagenhöfe) nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden

kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Grundstückseigentümer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind

§ 9 (5)

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 oder 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer obliegt, oder die Stadt Erkrath auf die Überlassung des Niederschlagswassers durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Grundstückseigentümer verzichtet.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser das kein Niederschlagswasser ist als Brauchwasser (z.B. Grundwasser), so hat er dies ebenfalls der Stadt anzuzeigen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer

**Bekanntmachung der
Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.10.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KWahlZG – vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975, in der Fassung der 25. Änderung vom 19.12.2007, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende, Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975- beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975 wird wie folgt geändert:

§ 3 (10)

1. Der Anschlussbeitrag beträgt 4,16 € je qm der Berechnungsgrundlage gem. Abs.1.
2. Besteht nicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
3. Entfallen die in Ziffer 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu bezahlen

§ 8 (2)

Die Stadt erhebt getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 8 (3)

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter zu zahlen verpflichtet ist, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben, in der ein angemessener Verwaltungskostenzuschlag enthalten ist

§ 9 (1)

Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet,

das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird bzw. nach der festgestellten Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser

§ 9 (3)

Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen innerhalb des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm pro Kalenderjahr ausgeschlossen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.

Die Stadt kann sich bei der Abrechnung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von den Stadtwerken Erkrath einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke erfolgt.

Für die jährliche Ablesung des Sonderzählers wird eine Gebühr in Höhe von 20,45 € erhoben.

§ 9 (5)

- a) Die dem Grundstück zugeführten Schmutzwassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die für die Erhebung des Wassergeldes von den Stadtwerken zugrunde gelegte Wasserverbrauchsmenge dem städt. Abwasserbetrieb anzugeben. Er kann diese Verpflichtung erfüllen, sofern er der Stadt das Recht gibt, die Verbrauchsdaten aus der Verbrauchsrechnung der Stadtwerke zu entnehmen. Will er Verbrauchsdaten persönlich mitteilen, hat er dies der Stadt bis zum 1.11. des Verbrauchsjahres anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so ist die Stadt berechtigt, im Namen des Gebührenpflichtigen nach Satz 4 zu verfahren. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge nach den durchschnittlich anfallenden Wasserbezugs mengen in der Stadt Erkrath Kubikmeter/Person festzulegen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- b) Im Falle der zusätzlichen Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist eine Messeinrichtung zu installieren, um auch die so der Kanalisation zugeführte Abwassermenge ermitteln zu können - nicht gemessen werden dabei die evtl. über den Überlauf der Anlage in die Kanalisation gelangenden Niederschlagswassermengen. Die gemessene Abwassermenge ist in dem Fall Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren.

Diese werden neben den Schmutzwassergebühren für die Wassermengen, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, berechnet.

Die Ablesung und Abrechnung erfolgt einmal jährlich durch den städtischen Abwasserbetrieb.

Die Stadt kann sich bei der Ablesung und Abrechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen.

Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von den Stadtwerken Erkrath einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke erfolgt

§ 9 (6)

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2009 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,93 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,94 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,73 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,79 €

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,81 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,87 €

§ 9 (7)

Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z. B. Schmutzwasser aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühr. Als Bemessungsmaßstab gilt Absatz 1 entsprechend

§ 9 (8)

Der Berechnung der laufenden Schmutzwassergebühren werden für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung zugrunde gelegt:

- a) die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser für das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;

- b)* in Fällen, in denen noch keine Berechnungsgrundlage gem. Abs. 8 a) besteht (Neubauten etc.), wird die Gebühr nach einem geschätzten Wasserverbrauch berechnet. Bei Vorliegen der ersten Berechnungsgrundlage wird diese auch für die zurückliegende Zeit für anwendbar erklärt;
- c)* die dem Berechnungszeitraum zugrunde liegende Frischwassermenge, wenn sich die Stadt gem. § 12 Abs.4 zur Gebühreneinziehung der Stadtwerke bedient. In diesem Falle findet Buchstabe a) keine Anwendung.

§ 9 (9)

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück. Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege einer Luftbildauswertung verbunden mit der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Gebührenjahres berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt bis zum 01.10. des Vorjahres zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2009 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,02 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich 0,97 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich 1,01 €.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht **

(1) Gebührenpflicht für Kanalanschlussnehmer

- 1.1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
Für die Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (erstmalige Abrechnung). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
Für das jeweils laufende Kalenderjahr können Abschlagszahlungen einbehalten werden. Die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen richtet sich nach dem zu erwartenden durchschnittlichen Wasserverbrauch in dem Kalenderjahr.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2) Abgabepflicht für Kleineinleiter

- 2.1 Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabe wird vom städtischen Abwasserbetrieb erhoben und eingezogen.
- 2.2 Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12**Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1)** Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer (auch Wohnungseigentümer); wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - d) jeder zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte (also auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) sowie
 - e) jeder tatsächliche Benutzer des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum ist zur Gebühren- bzw. Abgabenzahlung der nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestellte Verwalter verpflichtet.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (4)* Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies schließt die Pflicht zur Mitwirkung im Falle einer geplanten Änderung der Grundlage für die Gebührenerhebung ein.

§ 13**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen, die zum Empfang der Gebühren berechtigt ist. In diesem Falle kann der Heranziehungsbescheid mit der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH verbunden sein.
- (2) Soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühr) und die Kleineinleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Wird die Benutzungsgebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.(4) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH, so wird die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH angegebenen Fälligkeiten.

§ 14

Aufwandersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanal) sind von den Grundstückseigentümern unmittelbar mit den mit diesen Arbeiten beauftragten Firmen abzurechnen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, auf Kosten des Anschlussnehmers den Kanalananschluss mittels Kamerabefahrung zu untersuchen (fachgerechter Anschluss).
- (3) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schiefer

Sitzungstermine

Oktober 2009

Rat (konstituierende Sitzung)	Donnerstag	29.10.2009	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
-------------------------------	------------	------------	-----------	---------------------------------------

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
